

Amtsgericht Hannover
Geschäfts-Nr.: 520 C 8238/06
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 10.10.2007

Grünheit, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes



Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED], [REDACTED] str. 73, 99734 Nordhausen,

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Bochumer Str.
157, 99734 Nordhausen, Geschäftszeichen: 70/06S06

gegen

[REDACTED] Computer GmbH & Co. KG, v. d. d. [REDACTED] [REDACTED] Verwalt.-GmbH, v. d. d.
GF A. [REDACTED], J. [REDACTED], [REDACTED] 98, 30853 Langenhagen,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,
Gerichtsfach Nr. 287, Geschäftszeichen: [REDACTED] vs Dingfeld-mö

hat das Amtsgericht Hannover - Abt. 520 - auf
die mündliche Verhandlung vom 05.09.2007
durch die Richterin am Amtsgericht Hackmann

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger kann von der Beklagten nicht gemäß §§ 433, 434, 437 Ziff. 2, 440, 323 BGB von dem zwischen den Parteien im September 2004 geschlossenen Kaufvertrag zurücktreten und verlangen, dass der Beklagte an ihn den gezahlten Kaufpreis von 359,80 € zurückzahlt Zug um Zug gegen Rückgabe des Komplett PC 2800pro/512MB/8x DVD-Brenner und eines 400 W/Austausch Miditower, Silber, DESIGN .

Der Kläger kann auch nicht die Feststellung verlangen, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme in Annahmeverzug befindet.

Soweit der Kläger Funktionsfehler des Computers in Form eines nicht funktionierenden DVD-Laufwerkes und häufiger Abstürze des Computer wegen nicht ausreichend kompatibler RAMs behauptet, konnte der Sachverständige Schrader in seinem Gutachten vom 18.06.2007 derartige Mängel nicht feststellen. Das System lief während der Untersuchung durch den Sachverständigen stabil. Der Sachverständige konnte Anzeichen für Systemabstürze in der Vergangenheit nicht auffinden. Es gab auch keinerlei Anzeichen für Systembeeinträchtigungen, die mit den Hauptspeicherbausteinen zusammen hängen könnten. Auch das DVD-Laufwerk des Computers funktionierte hinsichtlich der Datenlese- und der Datenschreiboperationen. Auch die ergänzende mündliche Anhörung des Sachverständigen im Termin am 05.09.2007 hat das Vorbringen des Klägers nicht bestätigt. Der Sachverständige hat eingehend und in nachvollziehbarer Weise die von ihm vorgenommenen Untersuchungen geschildert. Der Sachverständige hat des weiteren dargelegt, dass die von dem Kläger aus den Ereignisprotokollen herausgelesenen Fehlermeldungen die behaupteten Hardware-Mängel nicht belegen. Insbesondere die am 14.06.2007 während der Begutachtung im Sekundentakt aufgetretene Fehlermeldung ist darauf zurückzuführen, dass der Computer von den 12.016 eingegebenen Dateien eine Datei nicht auf allen Laufwerken lesen konnte. Der Grund hierfür hängt nach den Angaben des

Sachverständigen mit dem Zustand des Rohlings, dem Brennvorgang, der Größe der Dateien und vielen anderen Faktoren zusammen. Ein Rückschluss auf einen Hardware-Mangel kann daraus nicht gezogen werden.

Soweit sich aus den Ereignisprotokollen ergibt, dass die Anwendung sich aufgehängt hat, sind diese auf das betriebene Windows System und nicht auf einen Hardware-Mangel zurückzuführen.

Der Computer verfügt auch über 2 jeweils 256 MB große Speicherriegel. Es stellt keinen Fehler dar, dass davon vorab 64 MB für die Grafikkarte verwandt werden und für das Hauptspeichersystem damit ausfallen.

Die Klage des Klägers konnte nach alledem keinen Erfolg haben. Das Vorbringen des Klägers in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 08.20.2007 ist gemäß § 296 a ZPO unbeachtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 713 ZPO.

Hackmann
Richterin am Amtsgericht

12.10.2007/bu